



Brüssel, den 20. September 2021  
(OR. en)

11832/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0107(COD)**

---

---

CODEC 1216  
DRS 44  
COMPET 632  
ECOFIN 843  
FISC 143

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (**erste Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. April 2016 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 50 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 27. September 2021 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.<sup>3</sup>
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. Juni 2021 die von den beiden gesetzgebenden Organen erzielte vorläufige Einigung bestätigt.
5. Daraufhin haben die Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) und des Rechtsausschusses (JURI) des Europäischen Parlaments am 17. Juni 2021 dem Vorsitz des AStV ein Schreiben übermittelt, in dem sie erklären, dass das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) in zweiter Lesung ohne Änderungen billigen dürfte.

---

<sup>1</sup> Dok. 7949/16.

<sup>2</sup> ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 62.

<sup>3</sup> Dok. 7742/19.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge seinen Standpunkt in erster Lesung (Dokument 9722/21) und die Begründung (Dokument 9722/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Schwedens und Zyperns und bei Stimmenthaltung Irlands, Luxemburgs, Maltas und der Tschechischen Republik als A-Punkt annehmen.
  7. Die Erklärung Kroatiens und die Gemeinsame Erklärung Irlands, Luxemburgs, Maltas, Schwedens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 wiedergegeben.
-